

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 396/24 eV



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

B1 Recordings GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bülowstraße 80, 10783 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407
Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.08.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, über das Internet die Tonaufnahme der Antragstellerin „Jaxomy X Agatino Romero X Raffaella Carrà - Pedro“ öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere in Verbindung mit einem Filmwerk zu werblichen Zwecken, wie geschehen über den Instagram-Account der Antrags-

gegnerin [REDACTED] abrufbar am 22.07.2024 unter der URL [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 66.666,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 13.08.2024

Gründe:

Der Sachverhalt ist der Antragsgegnerin aus der Abmahnung vom 26. Juli 2024 bekannt. Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der Antragsschrift zu erlassen. Danach hat die Antragstellerin einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gemäß § 97 Abs. 1 UrhG glaubhaft gemacht.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Das bloße Einstellen der Verletzungshandlung genügt nicht (BGH GRUR 1985, 155, 156 Vertragsstrafe bis zu ... I).

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung dem Antragsgegner bringen würde: Da er die Gelegenheiten einer Stellungnahme vorgerichtlich nicht genutzt hat, könnte die Terminierung ihn nur veranlassen, kostenpflichtig einen Anwalt zu beauftragen, ohne dass dies - nach dem derzeitigen Stand der Dinge - Erfolg verspräche; vielmehr werden Beschlussverfügungen in klaren Sachlagen von den Antragsgegnern erfahrungsgemäß oft hingegenommen (Berneke/Schüttpelz, Einstwei-

lige Verfügung in Wettbewerbssachen, C. Das Verfahren auf Erlass der einstweiligen Verfügung Rn. 304, beck-online).

Die Abmahnung der Antragstellerin auch wirksam und wurde von dieser nicht wirksam mangels Vollmachtvorlage durch die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zurückgewiesen. § 174 BGB ist auf Abmahnungen in Wettbewerbssachen, die auf den Abschluss eines Unterlassungsvertrages gerichtet sind, nicht anwendbar (BGH, Urteil vom 19. Mai 2010 – I ZR 140/08 –, Rn. 15, juris). Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die durch die Antragsgegnerin angekündigte Stellungnahme nicht eingegangen ist.

Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Werts der Hauptsache, die die Kammer entsprechend der indiziellen Angabe in der Abmahnung mit 100.000,00 € bemisst. Maßgeblich für die Verfahrenswertbemessung war insbesondere das wirtschaftliche Gewicht der Antragsgegnerin und das damit verbundene gesteigerte Unterlassungsinteresse im Rahmen wirtschaftlich bedeutsamer geschäftlicher Werbung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 15.08.2024

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

